



Zollernalbkreis

**Zulässigkeit von Weideunterständen
im Außenbereich**

Freitag, 06. April 2018, 19.00 Uhr

Landwirtschaftsamt

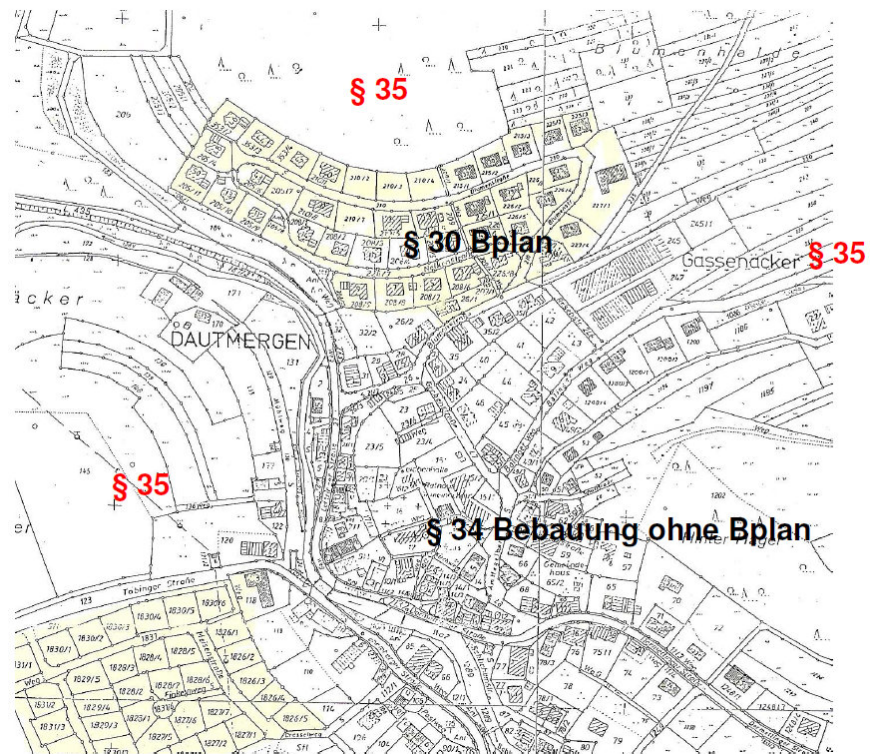


Grundsatz

Bauliche Anlagen im Außenbereich sind unzulässig.



Was ist Außenbereich?





Ausnahme

Privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB

Ein Vorhaben im Außenbereich ist zulässig, wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....

7.....

8.....

Die Aufzählung in § 35 Abs. 1 ist abschließend !



Weitere Voraussetzung des § 35 Abs. 1

- Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen
- Erschließung muss gesichert sein



Grundsatz - § 49 LBO

bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig

Ausnahme - Anhang zu § 50 LBO

die dort aufgeführten Anlagen sind verfahrensfrei

- 1c) Gebäude ohne Aufenthaltsräume ...die einem **landwirtschaftlichen Betrieb** dienen und **ausschließlich** der Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum **vorübergehenden** Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100m² Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe von bis zu 5m
z. B. Weideunterstand



§ 201 Baugesetzbuch Landwirtschaft

- Ackerbau
- Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (u.a. Pensionspferdehaltung) auf überwiegend eigener Futtergrundlage (ca. 0,5 ha/Pferd)
- gartenbauliche Erzeugung
- Erwerbsobstbau
- Weinbau
- berufsmäßige Imkerei
- berufsmäßige Binnenfischerei



Kennzeichen landwirtschaftlicher Betrieb

- Planmäßige, ernsthafte, auf Dauer angelegte Bodenertragsnutzung
- Durch sachkundigen Leiter
- Ziel: wesentlichen Beitrag zum Lebensunterhalt des Betriebsleiters zu leisten
- Gewinnerzielungsabsicht als Indiz der Nachhaltigkeit